

**SATZUNG**

**über die Gestaltung baulicher Anlagen  
in der Gemeinde Groß Krankow, Ortsteil Tressow**

**" GESTALTUNGSSATZUNG "**

## Präambel

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Ortsbildes der Gemeinde Groß Krankow, Ortsteil Tressow wird aufgrund des § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Bauordnung (BauO) vom 20. Juli 1990 ( GBl. DDR I , Nr. 50 S. 929 ) nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Groß Krankow vom 11.05.1994 und nach Genehmigung des Innenministers des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 18. Aug. 1994 folgende Gestaltungssatzung erlassen :

## § 1 Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt den im anliegenden Plan ( Anlage 1 ) umrandeten Bereich der Ortslage Tressow.

Der Plan im Maßstab 1 : 2000 ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2 Dächer


- ( 1 ) Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldach mit einem symmetrischen Neigungswinkel von 40 ° bis 50 ° zu errichten.
- ( 2 ) Die Dächer freistehender Nebengebäude und Garagen, außer offener Kleingaragen ( Carports ), sind :
  - als Satteldach oder Pultdach mit einem Neigungswinkel von 40° bis 50° , bzw.
  - als Flachdach mit umlaufender geneigter Attikaausbildung, 2 bis 5 reihig pfannengedeckt mit einem Neigungswinkel von 40° bis 70° , auszubilden.
- ( 3 ) Die geneigten Dächer sind mit Pfannen in den Farben rot bis rotbraun oder anthrazit zu decken.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Krankow, den

15.06.94

  
Bürgermeister

